

entwurf über die Ober-Rechnungskammer vorzulegen, der dem Inhalte nach der Vorlage vom 18. Oktober 1875 entspreche, so glaube ich richtig zu verfahren, meine Herren, wenn ich zunächst auf demselben Wege, wie dies der Herr Interpellant gethan, also zunächst auf dem Wege der geschichtlichen Forschung darzuthun und zu belegen suche, aus welchen Gründen die Regierung bisher noch Anstand genommen hat, die Frage der Reorganisation der Ober-Rechnungskammer auf legislatorischem Wege zu bewirken.

Meine Herren! Ich muß nach dieser Richtung, wie gesagt, mich auch auf den Weg historischer Darlegungen begeben, wenn ich auch durch die Auseinandersetzungen des Herrn Abg. Gontard der Nothwendigkeit überhoben bin, in dieser Richtung spezieller zu werden. Nur muß ich, auch auf die Gefahr hin, einige Wiederholungen zu bewirken, noch einige geschichtliche Thatsachen bringen, die in direktem Zusammenhange stehen mit der Frage, warum die Regierung bisher Anstand genommen hat, auf die gesetzliche Regelung der Angelegenheit zuzukommen. Es ist bereits vom Herrn Abg. Gontard darauf hingewiesen worden oder referirt worden, daß die Ober-Rechnungskammer hervorgegangen sei aus einer alten, vor der Verfassungsurkunde zurückliegenden Institution. Sie wird uns da als die Ober-Rechnungs-Deputation des Staates bezeichnet. Nach Erlaß der Verfassungsurkunde ist diese Ober-Rechnungs-Deputation, die die oberste Kontrollinstanz für das Staatsrechnungswesen bis dahin war, unter das Gesamtministerium gestellt worden und unter der Herrschaft der Zustände, wie sie die Verfassung herbeigeführt hat, zuerst durch die Allerhöchste Instruktion vom Jahre 1842 geregelt worden. Diese Instruktion geht ihrem Hauptinhalte nach dahin, daß die Ober-Rechnungskammer sich zu befassen habe mit der Abnahme und Justifikation der von den oberen Landeskassen abzulegenden Rechnungen, sowie aller derjenigen Rechnungswerke, welche nicht durch andere verfassungsmäßige Examinationsbehörden zu prüfen sind. Sie wird daher mit Rücksicht auf diesen Wirkungskreis, der ihr angewiesen wird, bezeichnet als ein inneres Organ der Staatsverwaltung, welches, wie ausdrücklich hinzugefügt wird, der Landesvertretung gegenüber in keiner Beziehung stehe. So war der Zustand, meine Herren, bis zu dem Zeitpunkt, wo, wie bereits vom Herrn Abg. Gontard hervorgehoben ist, zum ersten Male — es ist dies im Verlaufe des Landtages 1871/73 gewesen — seitens der Stände, und zwar zunächst seitens der Zweiten Kammer die Anregung gegeben worden ist, die Ober-Rechnungskammer auf einen Gesetzesgrund zu stellen.

Und zwar war, wie auch Herr Abg. Gontard sehr richtig hervorgehoben hat, damals zunächst anlaßgebend der Vorgang in Preußen, und es war hauptsächlich als Ziel der Gesetzgebung, die man zu inauguriren bestrebt war, dasjenige gestellt, daß man die Arbeiten der Ober-Rechnungskammer in direkte Beziehung mit den ständischen Berathungen zu bringen bestrebt sein wolle.

Die Regierung hat, wie auch schon hervorgehoben worden ist, damals gegenüber dieser Anregung eine unbedingt ablehnende Stellung beobachtet, und zwar indem sie erklärte und darauf hinwies, daß eine Vergleichung der Zustände in Preußen auf diesem Gebiete mit der Einrichtung in Sachsen nicht allenthalben für zutreffend angesehen werden könne und daß, wenn in Preußen die Nothwendigkeit hervorgetreten sei, für die Ober-Rechnungskammer ein Gesetz zu erlassen, in Sachsen die Nothwendigkeit dazu nicht unbedingt als vorliegend angesehen werden könne. Es ist dazu zu bemerken, meine Herren, daß die preussische Verfassungsurkunde in dem einschlagenden Paragraphen ausdrücklich die Zusicherung gegeben hat, für die Gestaltung der Ober-Rechnungskammer ein Gesetz zu erlassen. Anders liegen die Verhältnisse in Sachsen. In Sachsen ist ein derartiges Gesetz an und für sich durch die Verfassungsurkunde nicht indiziert worden. Es ist aber in der Verfassungsurkunde ausdrücklich eine Bestimmung enthalten in § 99, welche eigentlich alles das gewährleistet, was in Preußen überhaupt für die Relation der Ober-Rechnungskammer zu der Ständeversammlung geschaffen worden ist. Ich erlaube mir, mich auf § 99 der Verfassungsurkunde zu beziehen. Derselbe lautet:

„Um Beides beurtheilen zu können, werden ihnen sowohl von der obersten Staatsbehörde, als auch, auf ihren Antrag, von den betreffenden Departementschefs, die nöthigen Erläuterungen gegeben, sowie Rechnungen und Belege mitgetheilt werden.“

Die Regierung hat sich damals, wie sie ihren ablehnenden Standpunkt vertrat, ganz besonders auf diese Bestimmung in § 99 der Verfassungsurkunde bezogen und erklärt, daß eigentlich die Stände thatsächlich in der Lage seien, für die Prüfung der Staatshaushaltsrechnungen und später für die Prüfung des Rechenschaftsberichtes sich alles das Material, alle die Rechnungen zu beschaffen, deren sie zu bedürfen glauben, um eine durchsichtige Prüfung des Staatsrechnungswesens auf Grund des Rechenschaftsberichtes vorzunehmen. Es ist — und das hat auch schon der Herr Abg. Gontard berührt — auch noch darauf hingewiesen worden — und das ist eigentlich bei dieser ganzen Angelegenheit die Kardinalfrage —, daß, wenn